

Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union

Doppelbesteuerung ist eine Folge der Rechte der einzelnen Länder, Steuern zu erheben. Zu Doppelbesteuerung kommt es, wenn die Situation eines Steuerpflichtigen grenzüberschreitend ist. Sie stellt ein steuerliches Hemmnis dar, das Kosten und Verwaltungsaufwand verursacht. Das Paket der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung enthält einen Entwurf, mit dem die Mängel der geltenden Regelung behoben werden sollen. Der Entwurf einer legislativen EntschlieÙung steht auf der Tagesordnung der Plenartagung des Parlaments im Juli.

Hintergrund

Der [Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten](#) ist Teil des [Pakets der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung](#), das am 25. Oktober 2016 angenommen wurde. Zu dem Paket gehören außerdem eine Mitteilung über die [Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU](#), zwei Vorschläge bezüglich der Neuauflage der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ([GKB](#) und [GKKB](#), die beide geprüft werden) und der (am 29. Mai 2017 [angenommene](#)) Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der [Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung](#), mit dem das Problem hybrider Gestaltungen mit Drittländern gelöst werden soll. Mit diesem Vorschlag soll der bestehende Rechtsrahmen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die meisten Mitgliedstaaten haben untereinander bilaterale Verträge zur Entlastung von der Doppelbesteuerung geschlossen, und es existieren Verfahren zur Streitbeilegung. Der Geltungsbereich des [Übereinkommens](#) über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Hinblick auf Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, das am 23. Juli 1990 unterzeichnet wurde, beschränkt sich auf Streitigkeiten über Verrechnungspreise, und es gibt keine Möglichkeit, die Auslegung der Regeln anzufechten.

Ein koordinierter Ansatz der EU zur Streitbeilegung

Der Entwurf für eine Richtlinie sorgt für mehr Rechtssicherheit und hat einen größeren Geltungsbereich mit klareren Regeln und strengeren Fristen, wobei das bereits bestehende System als Grundlage dient. Damit wird eine Reihe erkannter Mängel in Angriff genommen. Dazu gehört die Tatsache, dass die gegenwärtigen Mechanismen ineffizient sind, was die Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten anbelangt, und zwar vor allem wegen ihres begrenzten Geltungsbereichs (nur Verrechnungspreise), wegen des Fehlens einer allgemeinen Verpflichtung, eine Einigung zu erzielen, und in einigen Fällen wegen des Fehlens eines Doppelbesteuerungsabkommens. Mit dem Entwurf würde man den Geltungsbereich erweitern, und zwar von den Verrechnungspreisen, wie sie vom Übereinkommen abgedeckt sind, auf alle Steuerfragen, die Unternehmenssteuern betreffen. Der Entwurf sieht außerdem eine Verpflichtung vor, ein Ergebnis (Durchsetzung) zu erzielen, die es bislang nicht gibt. Die Mitgliedstaaten haben demnach bis zum 30. Juni 2019 Zeit, die Richtlinie umzusetzen, und sie wird für Beschwerden gelten, die sich auf das am 1. Januar 2018 beginnende Steuerjahr beziehen (mit der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, es auch auf frühere Steuerjahre anzuwenden).



Europäisches Parlament

Im Europäischen Parlament wurde der Entwurf an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON-Ausschuss) verwiesen, der Michael Theurer (ALDE, Deutschland) zum Berichterstatter bestellt hat. Der [Bericht](#) des Ausschusses fußt auf den bereits in den Entschlüssen des Parlaments erhobenen Forderungen zu [TAXE 1](#), zur [transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union](#) sowie zu [TAXE 2](#) zur Neugestaltung der Mechanismen. Der ECON-Ausschuss hat seinen Bericht am 8. Juni 2017 angenommen. Der Vorschlag stützt sich auf [Artikel 115](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und der Konsultation des Europäischen Parlaments ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich. Der Rat verständigte sich am 23. Mai 2017 vor der Stellungnahme des Parlaments auf eine [allgemeine Ausrichtung](#).

Bericht über die Konsultation [2016/0338\(CNS\)](#). Federführender Ausschuss: ECON; Berichterstatter: Michael Theurer (ALDE, Deutschland).